Materialien
zu den Ausstellungstafeln

Kunst und Strafrecht

Prof. Dr. Dr. Uwe Scheffler

Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie

Kunst und Tierquälerei

§ 17 TierSchG
Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder
2. einem Wirbeltier
a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden
zufügt.

§ 3 TierSchG (Auszug)
Es ist verboten, ...
6. ein Tier zu einer Filmaufnahme, Schaustellung, Werbung oder ähnlichen Veranstaltung heranzuziehen, sofern damit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind ...

§ 4 TierSchG (Auszug)
(1) Ein Wirbeltier darf nur unter wirksamer Schmerzausschaltung (Betäubung) in einem Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden. … Ein Wirbeltier töten darf nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

§ 18 TierSchG (Auszug)
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ...
1. einem Wirbeltier, das er hält, betreut oder zu betreuen hat, ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt, ...
4. einem Verbot nach § 3 Satz 1 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 4 Abs. 1 ein Wirbeltier tötet …
(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, einem Tier ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt. ...
(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 ..., Nummer 4 bis 8 ..., des Absatzes 2 ... mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro ... geahndet werden.

Abb: http://looovetinkebell.com/pages/my-dearest-cat-pinkeltje / Abb.: http://www.kunstkaninchen.de/fotogalerie

Tinkebell (Katinka Simonse): My dearest cat Pinkeltje (2004)

Falk Richwien: Das Ableben des Hasen (2006)

„My-dearest-cat-Pinkeltje“-Fall

Stand: Juni 2017

Letzte Modifizierung: 22.8.2017

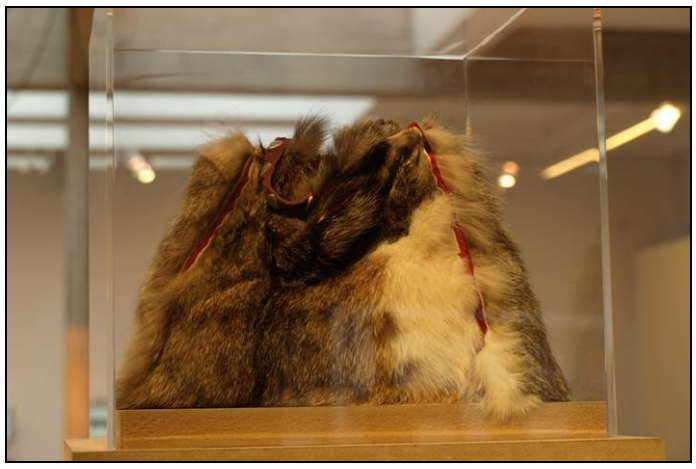

Abb.: http://blikvangen.nl/2013/02/irobot/

Tinkebell: My dearest cat Pinkeltje (2004).

Tinkebell (* 1979) ist eine niederländische Konzeptkünstlerin mit dem bürgerlichen Namen Katinka Simonse.

Durch verschiedene Installationen und Aktionen mit dem Ziel der Entlarvung einer „doppelten Moral“ – der Liebe zum Kuscheltier auf der einen und die Ignoranz gegenüber den Qualen industriell verwerteter Tiere auf der anderen Seite – hat die Absolventin des renommierten Amsterdamer Sandberg-Instituts seit 2004 immer wieder Debatten ausgelöst. Sie selbst ist Veganerin.

So bot Tinkebell, um auf die massenweise Vernichtung männlicher Küken in der industriellen Eierproduktion hinzuweisen, während der Design-Ausstellung „Something Green“ vom 30. Juni bis zum 1. Juli 2007 in der „Platform 21“, dem Amsterdamer Centrum für Mode und Design, 61 männliche Küken zum Kauf zu je 15 Euro an. Die nicht verkauften Tiere drohte sie noch während der Ausstellung, so wie in Brütereien üblich, zu zerschreddern. „Save the males“ nannte sie ihr Projekt. Nachdem Tinkebell (nur) zehn Küken veräußern konnte, kaufte „Platform 21“ die restlichen 51 Küken auf, offenbar um einen Skandal zu vermeiden. Am Abend wurde Tinkebell von der Polizei arretiert, weil sie beabsichtigt hätte, *„de gezondheid en welzijnswet voor dieren te overtreden“* (*„die Gesundheit und das Wohlbefinden von Tieren zu verletzen“*).

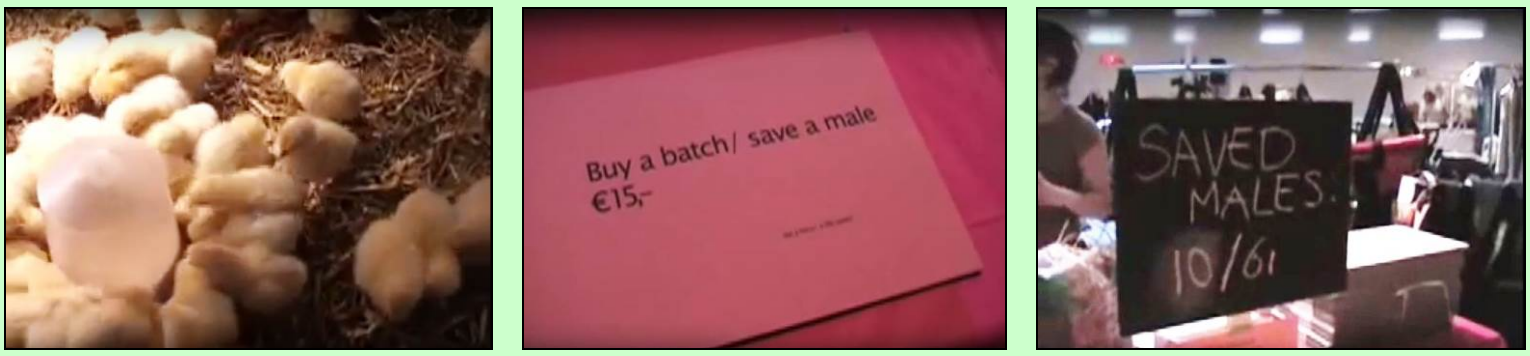

Abb.: https://www.youtube.com/embed/_h6vO0jkBQI?&rel=0 (Screenshots)

2008 schritt die Polizei auf Betreiben einer Tierschutzorganisation ein, als Tinkebell in der Amsterdamer Galerie Masters knapp 100 Hamster in Tretmühlen zeigte. „Save the pets“ hieß diese Aktion. *„Gegen einen Hamster im Tretrad sagt niemand etwas, aber gegen 100 plötzlich doch!“*, kommentierte dies Tinkebell[1].

Sie hatte 95 Hamster in 95 verschiedene durchsichtige runde Bälle gesteckt und die Tiere vier Stunden lang darin kreisen lassen. Eine Anklage wegen Tierquälerei folgte, die Staatsanwaltschaft forderte eine Geldstrafe. Tinkebell wurde jedoch von einem Amsterdamer Gericht freigesprochen. Die Hamster-Aktion von Tinkebell sei, weil die Hamster keinen nennenswerten Schaden genommen hatten, durch die Kunstfreiheit gedeckt[2].

[1] *Spiegel online* vom 26.5.2009 (http://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/katzentasche-kuenstlerin-veroeffentlicht-hunderte-hassmails-a-627015.html).

[2] Der Inhaber der Galerie wurde dagegen nicht freigesprochen. Er musste ein Bußgeld von 475 Euro zahlen, weil er die Hamster höchstens zehn Minuten lang in den Bällen hätte laufen lassen dürfen. Als Galerist sei er letztlich für die Hamster-Aktion und für die Gesundheit der Tiere verantwortlich gewesen. Näher zu der „Hamster-Aktion“ *Helmut Hetzel*: Ihre tote Katze ist Kunst, Kölner Stadt-Anzeiger vom 5.2.2011 (http://www.ksta.de/prozess-ihre-tote-katze-ist-kunst-12286720).

Abb.: looovetinkebell.com, https://www.nrc.nl/nieuws/2011/01/21/tinkebell-vrijgesproken-van-martelen-hamsters-a1460868
Abb.: https://www.wwf-jugend.de/blogs/2355/1048/tinkebell-handtasche-aus-einer-katze

Tinkebell hatte erstmals im Jahre 2004 mit ihrer Abschlussarbeit am Sandberg-Institut Aufsehen erregt, als sie ihren kranken Kater Pinkeltje tötete[3], ihm das Fell abzog und eine Handtasche daraus nähte.

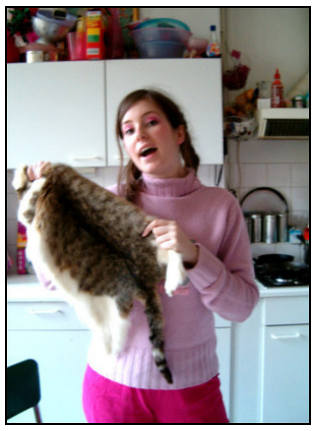

Abb.: https://nikkibartwork.wordpress.com/2013/01/26/katinka-simonse/
Abb.: Bas Czerwinski, http://garagerotterdam.nl/en/catalogues/9/artist/53/artworks/175/

Sie erklärte dazu[4]:

Meine Katze war todkrank und hatte Angst vor dem Tierarzt, der sie einschläfern wollte. Das wollte ich ihr ersparen. Ich hatte nicht explizit vor, eine Tasche aus ihr zu machen. Ich habe aber damals schon als Künstlerin mit Methoden der Tierpräparation gearbeitet und wusste, dass ich irgendetwas mit ihr machen wollte. Erst lag sie ein paar Monate in der Tiefkühltruhe. Und dann wurde im Nachhinein das Töten ein Teil des Kunstwerks. Ich will, dass die Leute nachdenken: Warum sind Katzen unsere Haustiere, während wir andere Tiere schlachten und essen und sonstwie verwerten?

Abb.: https://www.leder-info.de/index.php/Datei:Alligator-Handtasche-50iger-Jahre.jpg
Abb.: https://www.dein-pelz.de/de/fell-pelz-kragen-stola/7512/pelz-fell-stola-rotfuchs-fellstola-mit-kopf-und-schweife
Abb.: https://meadowbroke.wordpress.com/2010/09/18/decisions-decisions/

[3] Ob das wirklich so stimmt, ist nicht gesichert. In der niederländischen Wikipedia findet sich folgender – nachweisloser – Eintrag: *„Dit bleek in 2012 overigens niet geheel juist te zijn: ze had haar kat, die ongeneeslijk ziek was, niet eigenhandig gedood.“* (*„Das war, wie sich 2012 herausstellte, übrigens nicht ganz richtig: Sie hatte ihre Katze, die unheilbar krank war, nicht eigenhändig getötet.“)* (Wikipedia, Stichwort: Coralie Vogelaar).

[4] *FR-Online*, zit. nach *mariog*, Kunst! - Kunst? (http://integralesforum.org/if-forum/index.php?topic=116.5;wap2). Die Abbildungen in dem Kasten sind nicht Teil der Erklärung Tinkebells.

Dass sie mit der Handtasche durch die Straßen von Amsterdam gelaufen sei und Vernissagen besucht habe[5], hat sie bestritten[6]: *„... die Angelegenheit war zu delikat."* An anderer Stelle sagte sie allerdings[7]: *„Ich habe meine Katze getötet, weil sie depressiv und immer alleine in der Wohnung war. Indem ich sie in eine Tasche verwandelte, hatte ich die Möglichkeit, sie überall mit hinzunehmen."*

Bekannt wurde die Aktion vor allem durch Medienberichte und das Internet. Tinkebell schrieb dazu[8]:

> The project was an artwork entitled My dearest cat Pinkeltje, with which I wanted to launch a discussion about hypocrisy. We simultaneously keep animals both as part of our families and as a commodity to be consumed. We live in a culture where the origin of our food or clothing is seldom seen, and we hand our sick pets over to an expert to be given a lethal injection to end their suffering. ...
>
> So I uploaded a manual in which I described step by step "how to kill your cat", and how to turn it into a bag. I also gave presentations in which I described these acts. Outcry from the online world followed. Blogs and activist sites published stories about the "atrocity" I had committed. Chain mails rotated: "A sick woman has murdered her cat as art and the bitch must die. Do not look at her website because she earns money on that." To them, the fact that I had also made a purse out of her skin showed my disrespect towards the animal kingdom all the more. In a matter of days, my mailbox was flooded with violent threats and death wishes.

Auch nach Jahren bekam sie immer wieder – modern gesprochen – heftigste Hass-Mails. Rund 100.000 Zuschriften erhielt sie innerhalb von vier Jahren[9]: *„Die meisten, die mir schrieben, waren Teenager. Gut, dass sich junge Menschen für Tiere oder die Umwelt engagieren, das halte ich ja noch für normal. Aber etwa 20 % kamen von Erwachsenen, das macht mir wirklich Angst."*

In ihrem Buch „Dearest Tinkebell" (Verlag De Jonge Hond) veröffentlichte sie mit ihrer Kollegin Coralie Vogelaar (* 1981) 2009 rund 1.000 Mails (davon 80 % „Pinkeltje" betreffend) – viele mit Daten und Fotos der Verfasser: Mit Hilfe einer eigens entwickelten Suchmaschinen-Technologie hatten sie die Namen und Adressen vieler Absender der Hass-Mails herausfinden können.

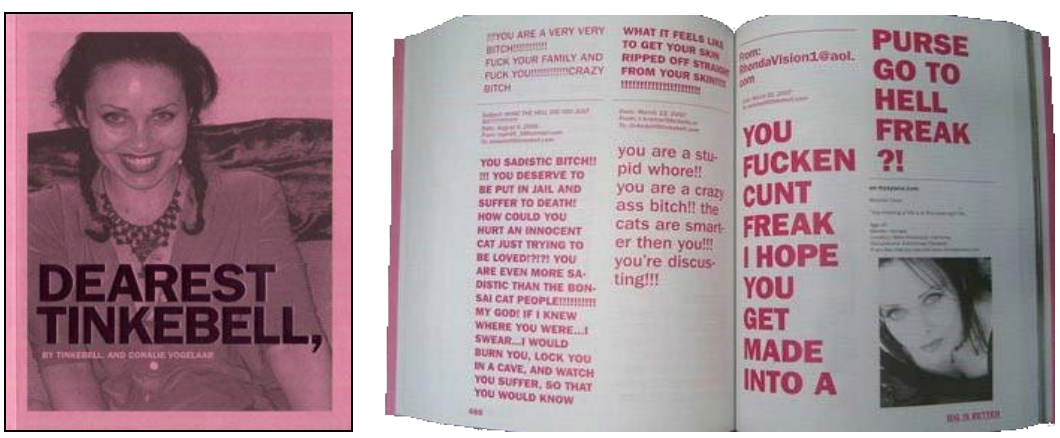

Abb.: https://www.theregister.co.uk/2009/05/28/dearest_tinkebell/

Abb.: http://www.dezeen.com/2009/10/26/tinkebell-at-torch-gallery

In weniger als einer Woche waren alle 1.000 gedruckten Exemplare des Buches weg. Heute wird es von Antiquariaten für mehrere 100 Euro angeboten.

Niederländische Künstler haben es offenbar mit toten Katzen: Bart Jansen (* 1979) hat für das Kunstrai Art Festival im Juni 2012 in Amsterdam die sterblichen Überreste seines überfahrenen Katers Orville (benannt nach dem Luftfahrt-Pionier Orville Wright) zu einem Helikopter verbaut.

Abb.: http://kunst.blog.nl/allerlei/2012/06/08/10-manieren-om-je-huis-dier-in-kunst-te-veranderen

[5] So aber *Hetzel*: Ihre tote Katze ist Kunst, Kölner Stadt-Anzeiger vom 5.2.2011 (http://www.ksta.de/prozess-ihre-tote-katze-ist-kunst-12286720).

[6] Interview mit *Arne Leyenberg*, FAZ.net vom 30.5.2009 (http://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/menschen/im-gespraech-tinkebell-hass-mails-stammen-von-ganz-normalen-leuten-1796260.html).

[7] Interview mit *Jan van Tienen*, Vice Deutschland vom 7.7.2009 (http://typepad.viceland.com/vice_germany/2009/07/als-wir-uns-vor-sechs-jahren-mir-der-niederl%C3%A4ndischen-k%C3%BCnstlerintinkebell%C3%BCber-ihresave-the-males-kampagneunterhielt.html).

[8] *Tinkebell*: Online anonymity: you want me dead, but who are you anyway?, theguardian.com vom 20.4.2012 (https://www.theguardian.com/commentisfree/2012/apr/20/online-anonymity-death-threats).

[9] Interview mit *Martin Zips*, Süddeutsche Zeitung vom 29.5.2009 (http://www.sueddeutsche.de/leben/skandalkuenstlerin-tinkebell-unser-verhaeltnis-zu-tieren-ist-krank-1.446297).

Zusammen mit Arjen Beltman, einem befreundeten Ingenieur, ließ Jansen dem Kater das Fell abziehen und sein Innenleben technisch aufrüsten. An jeder der vier Pfoten ließ er einen Rotor montieren und das Tier anschließend auf ein Plastikgestell spannen.

.

Abb.: dpa bildfunk / Ade Johnson, http://www.ndr.de/info/programm/sendungen/auf_ein_wort/orvillecopter101.html

Der „Orvillecopter“ kann mit Fernsteuerung bis zu sechs Meter hoch fliegen, die Batterien reichen für fünf Minuten Flugzeit.

Abb.: http://www.blick.ch/news/ausland/hollaender-baut-heli-aus-toter-katze-id1910650.html

Jansens Aktion hatte schnell eine breite Debatte im Internet ausgelöst. Tierschützer fordern mehr Respekt und warnen vor Nachahmern. Jansen selbst erklärte, er wolle seiner Katze mit der Aktion eine besondere Ehre erweisen. Zu Lebzeiten war Orville verrückt nach Vögeln, künftig soll er mit ihnen fliegen können. Fliegen sei das *„höchste Ziel, das eine Katze jemals erreichen kann“*[10].

Respektlosigkeit oder besondere Ehre?

Zunächst einmal: Eine Norm, die ein totes Tier schützt, vergleichbar der Störung der menschlichen Totenruhe in § 168 Abs. 1 Alt. 2 StGB (*„Wer ... [an dem Körper oder Teilen des Körpers eines verstorbenen Menschen] beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft“*) oder der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener in § 189 StGB (*„Wer das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft“*) ist dem deutschen Straf- und Tierschutzrecht fremd.

Allgemein kann *„eine grob ungehörige Handlung“* zwar als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, aber nur, wenn sie *„geeignet ist, die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen“* (§ 118 Abs. 1 OWiG). Und auch dann, wenn man diesen bedenklich unbestimmten Tatbestand bejaht[11], bliebe die Frage zu klären, ob aus einem Katzenkadaver gefertigte Handtaschen und Helikopter nicht als Kunst[12] im Rahmen der vom Bundesverfassungsgericht schon 1971 im „Mephisto“-Beschluss geforderten Verfassungsauslegung Vorrang genießen[13]: *„Da die Kunstfreiheit keinen Vorbehalt für den einfachen Gesetzgeber enthält, darf sie weder durch die allgemeine Rechtsordnung noch durch eine unbestimmte Klausel relativiert werden ...“*

[10] *Focus online* vom 4.6.2012 (http://www.focus.de/kultur/kunst/kunstprojekt-orvillecopter-der-fliegende-katzenkadaver-von-amsterdam_aid_762436.html).

[11] Nach *BVerfG*E 26, 41 war die Vorgängernorm von § 118 OWiG, die Übertretung § 360 Abs. 1 Nr. 11 Alt. 2 StGB (*„grober Unfug“*), noch verfassungsgemäß.

[12] Die Frage, ob die Verarbeitung eines Katers zu einer Handtasche durch Tinkebell (bzw. zu einem Flugmodell durch Jansen) unter den Kunstbegriff des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG fällt, soll hier nicht weiter vertieft werden. Sie ist letztlich nicht zu verneinen. Solche Aktionen füllen zwar nicht den formalen Kunstbegriff aus, der verlangt, *„daß bei formaler, typologischer Betrachtung die Gattungsanforderungen eines bestimmten Werktyps erfüllt sind“* – ein Kunstbegriff, der *„an die Tätigkeit und die Ergebnisse etwa des Malens, Bildhauens, Dichtens anknüpft“* (*BVerfG*E 69, 213 [226 f.] – Anachronistischer Zug). Das BVerfG hatte aber schon zuvor den materialen Kunstbegriff entwickelt, der nicht zuletzt auf solche „schrägen“ Aktionen „passt“: *„Das Wesentliche der künstlerischen Betätigung ist die freie schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen, Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden. ... Beim künstlerischen Schaffen wirken Intuition, Phantasie und Kunstverstand zusammen; es ist primär nicht Mitteilung, sondern Ausdruck, und zwar unmittelbarster Ausdruck der individuellen Persönlichkeit des Künstlers.“* (*BVerfG*E 30, 173 [188 f.] – Mephisto). Nichts andere dürfte letztlich für den dritten vom BVerfG herangezogenen, den offenen Kunstbegriff gelten (wenn es *„wegen der Mannigfaltigkeit ihres Aussagegehalts möglich ist, der Darstellung im Wege einer fortgesetzten Interpretation immer weiterreichende Bedeutungen zu entnehmen, so daß sich eine praktisch unerschöpfliche, vielstufige Informationsvermittlung ergibt“* (*BVerfG*E 67, 213 [227]).

[13] *BVerfG*E 30, 173 (191 ff.).

Hinter § 118 Abs. 1 OWiG steht nach allgemeiner Ansicht das Rechtsgut *„das Allgemeininteresse am äußeren Bestand der öffentlichen Ordnung i.S.d. allgemeinen Gesellschaftsordnung oder Verkehrssitte“ zu schützen*[14] – kein konkreter Verfassungswert[15].

Dementsprechend schritten auch bei der wohl spektakulärsten Aktion dieser Art in Deutschland weder Behörden noch Gerichte ein[16]:

Wolfgang Flatz (* 1952), ein österreichischer Aktionskünstler, Bühnenbildner, Musiker und Komponist, ließ am 19. Juli 2001 vor mehreren tausend Schaulustigen in Berlin (wie zuvor genau geplant) bei seiner Performance „Fleisch“ eine tote Kuh von einem Hubschrauber über dem Areal des Kulturhauses „Backfabrik“ im Bezirk Prenzlauer Berg nahe dem Alexanderplatz abwerfen. Flatz selbst hing während der von einer Band begleiteten Aktion in Kreuzigungspose von einem Baukran, aus sich selbst zugefügten Wunden blutend[17].

Abb.: http://www.flatz.net/fleisch/pdf/sz_19juli.pdf
Abb: APA, http://www.basis-wien.at/avdt/htm/071/00052295.htm
Abb.: Reuters, http://www.basis-wien.at/avdt/htm/004/00051716.htm
Abb.: APA, http://www.basis-wien.at/avdt/htm/071/00052295.htm
Abb.: http://www.heise.de/tp/artikel/9/9124/1.html

Die Bezirksamt Pankow hatte die Performance trotz Bedenken genehmigt, da es keine rechtliche Handhabe dagegen sah. Es hatte Flatz lediglich zur Auflage gemacht, dass die Kuh BSE-frei sein müsse und dass ihr alle Organe entnommen zu werden haben. Die Kuh müsste zwar zum Verzehr geeignet sein, dürfte aber nicht, wie von Flatz geplant, verzehrt werden. Das Berliner Verwaltungsgericht lehnte einen Eilantrag auf Verbot der Aktion ab.

Die Aktion stieß auf scharfen Protest vor allem von Tierschützern, von denen einige am Ort der Performance mit Flugblättern und Transparenten demonstrierten, auf denen es etwa hieß: *„Perversität gegen Tiere kennt keine Grenzen“* und *„Auch Tiere haben Rechte“*. Auch der örtliche Tierschutzverein, die Fraktion von Bündnis 90 / Die Grünen im Abgeordnetenhaus und die FDP-Bundestagsfraktion protestierten.

Die Zuschauer begleiteten die etwa 20-minütige Aktion mit Applaus und Pfiffen.

„Das Tier ist zu Ehren gekommen“, sagte Flatz.

[14] Siehe statt vieler *Senge* in Karlsruher Kommentar zum OWiG, 4. Aufl. 2014, § 118 Rn. 2; *Weiner* in Beck'scher Online-Kommentar OWiG, 15. Edition 2017, § 118 Rn. 1.

[15] Siehe auch schon *BVerwG*E 1, 303 (305) – Sünderin: *„... die Freiheit der Kunst nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG [unterliegt] nicht den Schranken ... der polizeilichen Generalermächtigung [Abwehr von Gefahren für Sicherheit und Ordnung] ...“*

[16] Siehe zum folgenden Text (samt Fußnote) über den „Fleisch“-Fall *Stefan Krempl*: Und die Kuh ward Fleisch geworden, Telepolis vom 20.8.2001 (https://www.heise.de/tp/features/Und-die-Kuh-ward-Fleisch-geworden-3451685.html); *Der Standard* vom 20.7.2001 (http://derstandard.at/652053/Kunst-Performance-in-Berlin-Kuh-flog-aus-Hubschrauber).

[17] Zunächst wurden Bilder von Flatz' blutverschmiertem Gesicht an die Hausfassade projiziert. Darauf zoomt der Kopf vor und zurück, synchron zu den satten Rhythmen seiner aktuellen Single „Fleisch“ (*„Gib mir dein Fleisch / ich geb dir meins / dann sind wir eins“*). Danach zog der Kran Flatz in etwa 40 Meter Höhe vor den Abendhimmel. Ein weißes Tuch mit roten Flecken, das ihn zunächst verhüllte, streifte er ab. Unter ihm tanzten vier Paare. Anschließend flog der Hubschrauber, unter dem die Kuh hing, über das Gelände und warf diese aus 40 Metern Höhe ab. Sie schlug mit einem dumpfen Geräusch auf eine Unterlage aus Kartons auf. Zeitgleich wurde ein Feuerwerkskörper gezündet, der eine Stichflamme und Rauch auslöste. Anschließend tanzten mehrere festlich gekleidete Paare in offenen angestrahlten Fensterhöhlen der „Backfabrik“ einen Walzer, dessen Musik aus Lautsprechern kam. Danach fand in der „Backfabrik noch eine Ausstellung statt. Im Angebot: eingeschweißte Fleischbrocken, handsigniert (200 DM).

Abb.: http://www.flatz.net/fleisch/anfahrt.htm#

Flatz wollte mit der Performance das seiner Ansicht nach gestörte Verhältnis der Gesellschaft zum Fleisch anprangern. Das sei kein Tier gewesen, sondern ein Kadaver. Das Fleisch habe für ihn drei Bedeutungen: die sexuelle, die kulturelle Überformung durch das Christentum und den Umgang mit der Natur. Obwohl menschliches und tierisches Fleisch zum Leben gehöre, werde es tabuisiert und aus der Gesellschaft ausgeklammert. *„Die Geschichte der Menschheit ist durchtränkt von den Wundflüssigkeiten des unsinnigen Kampfes gegen die Macht des Fleisches. Hilflos wehren wir uns gegen das, was wir sind. Manchmal mit dem Versuch, den vom Fleischlichen gesteuerten Geist zu bezwingen, manchmal mit Gewalt. Es roch immer wieder nach verbranntem Fleisch auf dieser Erde. Ob es die Körper wollüstiger Hexen, die gefolterten Leiber zu lebensunwert erklärter Artgenossen oder die Kadaver von wirtschaftsgefährdend in Überzahl geratener Rinder sind, die in den Flammen lodern – alles fügt sich in den Ritus altbewährter Opferrituale.“*
Die konkrete Idee mit dem Hubschrauber und dem Rind rührt aus des Künstlers kindlicher Vergangenheit. Als Flatz als „Hüterbub“ auf der Alm seiner Gebirgsheimat die Tage verbrachte, kam es hin und wieder vor, dass Kühe von den Felswänden abstürzten. Und da das freie „Herumliegenlassen von Kadavern“ nicht den gesundheitspolizeilichen Richtlinien des Landes entsprach, wurden die Tierleichen mit Helikoptern abtransportiert oder einfach gesprengt.

Es soll hier aber noch um etwas anderes gehen: Während es verschiedene Entscheidungen deutscher Gerichte zur Fallgruppe der „Tötung als Kunst“ gibt, geht es bei Tinkebell eher um die „Tötung zwecks Kunst“, weil sie *„ihrem todkranken Kater Pinkeltje den Hals umdrehte und eine Handtasche aus ihm machte“*, wie es der „Spiegel“ salopp formulierte[18].

„Prototyp“ für diese Fallgruppe ist kein geringerer als der bekannteste, vielleicht auch geschäftstüchtigste Künstler der letzten Jahrzehnte, der Brite Damien Hirst (* 1965) und sein *„ikonisches Kunstwerk der neunziger Jahre“* („Frankfurter Allgemeine Zeitung“), der in Formaldehyd eingelegte Hai, für den er 1994 den Turner-Prize erhielt. (Die mit 20.000 Pfund Sterling dotierte renommierte Auszeichnung wird jährlich an einen britischen Künstler unter 50 Jahren vergeben.)

Abb.: http://demo.sfgb-b.ch/TG13/konzept-art/damien-hirst.html

Damien Hirst: The Physical Impossibility of Death in the Mind of Someone Living (1991)

Hirst ließ den knapp vier Meter langen weiblichen Tigerhai 1991 eigens vor der australischen Küste fangen, töten und nach England verfrachten; das kostete ihn 6.000 Pfund Sterling. Auch als er 2006 den schlecht präparierten, langsam verwesenden Kadaver austauschen ließ, beauftragte er einen australischen Fischer mit entsprechender Beschaffung.

Nach deutschem Strafrecht dürfte sich Hirst jeweils (zumindest[19]) der Anstiftung zum Vergehen nach § 17 Nr. 1 TierSchG durch die Fischer strafbar gemacht haben. Danach ist die Tötung eines (Wirbel-)Tieres *„ohne vernünftigen Grund“* verboten.

Als solcher *„vernünftiger Grund“* (bzw. – umstritten, aber dogmatisch richtiger – als allgemeiner Rechtfertigungsgrund) käme für Hirst einzig die Ausübung der Kunstfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG in Betracht.

Deutsche Gerichte haben bislang in den Fällen, in denen es um die Tötung eines Tieres im Rahmen einer Performance ging, immer zugunsten des Tierschutzes und zu Lasten der Kunstfreiheit entschieden[20].

War das früher sehr fragwürdig (wir erinnern uns an den Satz des Bundesverfassungsgerichts im „Mephisto“-Beschluss: *„Da die Kunstfreiheit keinen Vorbehalt für den einfachen Gesetzgeber enthält, darf sie … [nicht] durch die allgemeine Rechtsordnung [§ 17 TierSchG!] relativiert werden ...“*)[21], so steht dies seit der Einfügung des Tierschutzes als Staatszielbestimmung 2002 auf (ziemlich[22]) festem Fundament.

Das Kammergericht hat das vor einigen Jahren im „Das Ableben des Hasen“-Fall wie folgt formuliert:

---

[18] Siehe *Spiegel online* vom 26.5.2009 (http://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/katzentasche-kuenstlerin-veroeffentlicht-hunderte-hassmails-a-627015.html).

[19] Es kommt auch Mittelbare Täterschaft (§ 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB) in Betracht, besonders, wenn die Fischer nicht eingeweiht waren.

[20] *LG Köln*, NuR 1991, 42 – Algunas Bestias; *KG*, NStZ 2010, 175 – Ableben des Hasen; *VG Berlin*, Beschluss vom 24.4.2012 – 24 L 113.12 – Rasayana (bei juris).

[21] Siehe *AG Kassel*, NStZ 1991, 443 – Wellensittich mit abl. Anm. *Selk*:

> Die Kunstfreiheit ist vorbehaltlos, denn es gibt für den Gesetzgeber keine Möglichkeit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eine Beschneidung der Kunstfreiheit vorzunehmen. Selbstverständlich unterliegt auch die Kunstfreiheit verfassungsimmanenten Schranken, beispielsweise dem Schutz aus Art. 1 [GG] der Menschenwürde. Eine solche verfassungsimmanente Schranke ist weder dem derzeitigen Grundrechtskatalog noch sonstigen Bestimmungen der Verfassung zu entnehmen. ... Tierschutz ist bisher nur in einem einfachen Gesetz, nicht aber in einer Norm mit Verfassungscharakter geregelt worden.

[22] Bei genauem Hinsehen erscheint es nicht mehr so zwingend und selbstverständlich, ein vorbehaltloses Grundrecht wie Art. 5 Abs. 3 GG und eine (bloße) Staatszielbestimmung mit dem KG als *„gleichrangig“* anzusehen und einem *„Ausgleich im Wege der praktischen Konkordanz“* zu unterwerfen. Siehe *Spranger*, ZRP 2000, 287 f. zur (ebenfalls vorbehaltlosen) Wissenschaftsfreiheit in Art. 5 Abs. 3 GG:

> Allgemein betrachtet handelt es sich bei Staatszielbestimmungen zwar um Verfassungsnormen mit rechtlich bindender Wirkung, die der Staatstätigkeit die fortdauernde Beachtung oder Erfüllung bestimmter Aufgaben vorschreiben. Sie umreißen jedoch lediglich ein bestimmtes Programm der Staatstätigkeit und sind dadurch nur eine Richtlinie oder Direktive für das staatliche Handeln. Staatszielbestimmungen sind folglich mehr als reine Programmsätze, aber weniger als subjektive Rechtspositionen. Hingegen handelt es sich bei grundrechtlichen Verbürgungen wie der Wissenschaftsfreiheit um höherrangiges Verfassungsrecht. Die Grundrechte stellen nicht nur einklagbare Positionen des einzelnen, sondern sogar ein Leitbild für die Staatlichkeit insgesamt dar. Aus diesem Ranggefälle ergibt sich, dass Grundrechtsausübungen durch Staatszielbestimmungen grundsätzlich nicht in dem Maß begrenzt werden können, wie dies im Fall der Kollision zu anderen Grundrechten der Fall ist. Die Möglichkeiten der Beschränkung eines Grundrechts durch die Staatszielbestimmung „Tierschutz“ sind schon unter diesem Gesichtspunkt per se begrenzt.
>
> Speziell für den Fall der Wissenschaftsfreiheit erlangt nun der Umstand der vorbehaltlosen Gewährleistung zusätzliche Bedeutung. Bei der Ermittlung etwaiger Schranken eines vorbehaltlos gewährleisteten Grundrechts ist allgemein außerordentlich behutsam vorzugehen, weil es dabei in der Sache um die Ermöglichung von Freiheitseingriffen trotz fehlender Erwähnung im Verfassungstext geht. ...
>
> Unter Berücksichtigung dieses verfassungsrechtlichen Gewichts des Art. 5 III 1 GG ist es durchaus gerechtfertigt, die Wissenschaftsfreiheit im Kollisionsfall einem Staatsziel „Tierschutz“ von vornherein überzuordnen.

Jedes Grundrecht unterliegt ... verfassungsimmanenten Schranken; zu diesen gehören auch Staatszielbestimmungen, die den Grundrechten gleichrangig sind (vgl. Kloepfer in Bonner Kommentar zum GG, Art. 20a Rdn. 27). Jedenfalls seit der Aufnahme des Tierschutzes als Staatszielbestimmung in das Grundgesetz im Jahr 2002 bedarf es deshalb auch bei schrankenlos [gemeint wohl: vorbehaltlos] gewährleisteten Grundrechten einer Abwägung mit den Interessen des Tierschutzes und des Ausgleichs im Wege der praktischen Konkordanz (vgl. Kloepfer aaO. Rdn. 27 f.; Schulze-Fielitz in Dreier, GG 2. Aufl., Art. 20a Rdn. 88; Jarass in Jarass/Pieroth, GG 10. Aufl., Art. 5 Rdn. 113 f.; Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz 2. Aufl., Art. 20a GG Rdn. 8). ...

Die Abwägung zwischen dem Recht aus Art. 5 Abs. 3 GG und der Staatszielbestimmung des Art. 20a GG führt ... – auch unter Berücksichtigung der schrankenlosen [gemeint wohl: vorbehaltlosen] Gewährung der Kunstfreiheit durch den Verfassungsgeber (vgl. hierzu Jarass in Jarass/Pieroth, GG 10. Aufl., Art. 5 Rdn. 114) – zu einer verfassungskonformen Inhaltsbestimmung der Strafnorm. ...

Motiv der Aufnahme des Tierschutzes in das Grundgesetz war die Anerkennung der Mitgeschöpflichkeit von Tieren im Verhältnis zu Menschen. Dieses Motiv lässt die Staatszielbestimmung des Tierschutzes in der Abwägung mit der Kunstfreiheit besonders schwer wiegen (vgl. Ort/Reckewell in Kluge, Tierschutzgesetz, § 17 Rdn. 158).

Es erscheint demzufolge höchst unwahrscheinlich, dass Gerichte in der – insoweit – gleichgelagerten Fallgruppe der Tötung zwecks Kunst anders entscheiden würden.

Das alles soll hier aber nicht weiter vertieft werden – Tinkebell tötete ihre Katze nach eigener Aussage nicht, wie die saloppe Formulierung des „Spiegel“ vermuten lässt, um sie zu einem Kunstobjekt zu machen. Zur Erinnerung: *„Ich hatte nicht explizit vor, eine Tasche aus ihr zu machen. … Erst lag sie ein paar Monate in der Tiefkühltruhe. Und dann wurde im Nachhinein das Töten ein Teil des Kunstwerks.“*

Auf der Grundlage dieser Darstellung kann die Tötung der Katze ohnehin nicht mit der Kunstfreiheit legitimiert werden; insbesondere kann eine Tötung nicht *„im Nachhinein“* zum Teil eines Kunstwerks erklärt werden.

Allerdings hatte Tinkebell die Tötung mit „Sterbehilfe“ begründet – ebenfalls nochmals zur Erinnerung: *„Meine Katze war todkrank und hatte Angst vor dem Tierarzt, der sie einschläfern wollte. Das wollte ich ihr ersparen.“* An anderer Stelle sprach sie davon, Pinkeltje habe *„nach Meinung des Tierarztes ... bereits im Sterben“* gelegen[23]; wiederum woanders nannte sie allerdings (nur) *„Depressionen“* ihrer Katze als Grund[24].

Dass die Tötung eines (Heim-)Tieres, um sein Leiden zu beenden, einen „wichtigen Grund“ im Sinne von § 17 darstellen kann, ist unbestritten. (Auch) hier gibt es keine Norm, die dem aus § 216 StGB für Menschen abgeleiteten Tötungsverbot entspricht. Allerdings legt § 4 Abs. 1 TierSchG für das „Wie“ der Tötung Einschränkungen fest, deren Nichteinhaltung nach § 18 Abs. 1 Nr. 5 TierSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden kann (18 Abs. 4 TierSchG).

So bestimmt § 4 Abs. 1 Satz 1 TierSchG, dass ein Wirbeltier *„nur unter wirksamer Schmerzausschaltung (Betäubung) in einem Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden“* darf. Selbst das „schnelle Halsumdrehen“ (*„I broke the neck of my sick cat“*[25]), ohne das Tier vorher zu betäuben, genügt dem nicht[26].

Und Satz 3 der Vorschrift ergänzt, dass ein Wirbeltier nur töten darf, *„wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat“*. Gemeint ist damit, wie es Art. 11 des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren vom 13. November 1987[27] konkreter formuliert, *„ein Tierarzt oder eine andere sachkundige Person“*. Aus Tinkebells Biographie ist nichts bekannt, was das in diesem Punkt erstaunlich vage Gesetz ausfüllen könnte.

Da offenbar auch kein *„Notfall, wenn ein Tier von seinen Leiden erlöst werden muss und die Hilfe eines Tierarztes oder einer anderen sachkundigen Person nicht umgehend erlangt werden kann“* [28], vorgelegen hat, hätte sich Tinkebell nach deutschen Recht zwar nicht strafbar gemacht, aber eine Ordnungswidrigkeit begangen.

Ferner hätte Tinkebell (zumindest nach deutschem Recht) den toten Pinkeltje nicht so einfach für Monate in ihre Kühltruhe stecken und später dann „verarbeiten“ dürfen. Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 TierNebG in Verbindung mit Art. 8 lit. a Ziff. iii der VO (EG) Nr. 1069/2009 hätte sie den „Anfall“ des *„tierischen Nebenprodukts“*[29] *„unverzüglich“* der *„zuständigen Behörde“* abliefern oder zwecks Abholung (§ 8 Abs. 1 TierNebG) melden müssen, da sie Pinkeltje nicht einer Tierkörperbeseitigungsanstalt zuführen wollte (§ 4 Abs. 1 TierNebG). Bis zur Abholung wäre ihr das „Abhäuten“, „Öffnen“ und „Zerlegen“ sogar ausdrücklich untersagt gewesen (§ 10 Abs. 1 TierNebG). Möglich ist jedoch, sich gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 TierNebG in Verbindung mit Art 16 lit. b und Art. 17 der VO (EG)

---

[23] Interview mit *Zips*, Süddeutsche Zeitung vom 29.5.2009 (http://www.sueddeutsche.de/leben/skandalkuenstlerin-tinkebell-unser-verhaeltnis-zu-tieren-ist-krank-1.446297#redirectedFromLandingpage).

[24] Interview mit *Leyenberg*, faz.net vom 30.5.2009 (http://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/menschen/im-gespraech-tinkebell-hass-mails-stammen-von-ganz-normalen-leuten-1796260.html).

[25] *Tinkebell*: Online anonymity: you want me dead, but who are you anyway?, theguardian.com vom 20.4.2012 (https://www.theguardian.com/commentisfree/2012/apr/20/online-anonymity-death-threats).

[26] *KG*, NStZ 2010, 175 (176) – Ableben des Hasen.

[27]

Art. 11 HeimtierÜbk (Auszug)
Nur ein Tierarzt oder eine andere sachkundige Person darf ein Heimtier töten, außer in einem Notfall, wenn ein Tier von seinen Leiden erlöst werden muss und die Hilfe eines Tierarztes oder einer anderen sachkundigen Person nicht umgehend erlangt werden kann, oder in einem anderen in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Notfall. Das Töten muss mit einem in Anbetracht der Umstände möglichst geringen Maß an physischen und psychischen Leiden erfolgen. Die gewählte Methode muss außer in einem Notfall: entweder zu sofortiger Bewusstlosigkeit und zum Tod führen oder mit einer tiefen allgemeinen Betäubung beginnen, gefolgt von einer Maßnahme, die sicher zum Tod führt.

[28] Art. 11 des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren vom 13. November 1987; siehe auch *Kluge* in Kluge, Tierschutzgesetz – Kommentar, 2002, § 4 Rn. 6.

[29] *„Tierische Nebenprodukte“* sind *„ganze Tierkörper oder Teile von Tieren oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs beziehungsweise andere von Tieren gewonnene Erzeugnisse, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, einschließlich Eizellen, Embryonen und Samen.“* (Art. 3 Nr. 1 der VO (EG) Nr. 1069/2009).

Nr. 1069/2009 um eine Verwendung des *„tierischen Nebenprodukts“* für *„künstlerische Aktivitäten“* bei der *„zuständigen Behörde“* zu bemühen[30]. – Das Unterlassen der Meldung wäre gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 TierNebG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro zu ahnden, das Abhäuten gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 6 TierNebG sogar mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro.

Eine letzte Möglichkeit, Tinkebell strafrechtlich (immer auf der Grundlage des in Deutschland geltenden Rechts) zu belangen, könnte sich noch daraus ergeben, dass der Umgang mit den Heimtieren Katze und Hund in Deutschland und der EU reglementiert ist.

So verbietet § 22 Abs. 1a Tier-LMHV bei Strafe (§ 23 Abs. 1 Nr. 9 Tier-LMHV in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 18 LFGB), das Fleisch von Hunden und Katzen *„zum Zwecke des menschlichen Verzehrs zu gewinnen oder in den Verkehr zu bringen“*. § 13a LMEV ergänzt die Norm um ein Einfuhrverbot von Hunde- und Katzenfleisch – ebenfalls strafbewehrt (§ 19 Nr. 3 LMEV in Verbindung mit § 59 Abs. 1 Nr. 21 lit. a LFGB). Diese Vorschriften fußen nicht zuletzt auf ethischen Motiven, die gegen den Verzehr des Fleisches von Haustieren zum Tragen kommen[31].

Laut Art. 3 der VO (EG) Nr. 1523/2007 vom 11. Dezember 2007[32] und durch §§ 2, 15 Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz (TierErzHaVerbG)[33] ist es außerdem grundsätzlich verboten, Katzenfelle (und Hundefelle) sowie Produkte, die solche Felle enthalten, in der EU in Verkehr zu bringen und in die EU ein- bzw. aus ihr auszuführen. Die „Gründe“ der VO (EG) Nr. 1523/2007 betonen gleich am Anfang, dass *„für das Empfinden der Bürger der Europäischen Union“* Katzen und Hunde *„Haustiere“* [besser wohl: Heimtiere[34]] seien, und deshalb stoße *„die Verwendung von Fellen dieser Tiere ... auf Ablehnung“*[35].

Das Verbot gilt allerdings nur für den gewerblichen Bereich. Grenzüberschreitungen aus nicht kommerziellen Gründen sind erlaubt. Tinkebell könnte also mit ihrem „dearest Pinkeltje“ in ferne Länder reisen!

---

[30] Art. 17 Abs. 1 Satz 1 der VO (EG) Nr. 1069/2009: *„Die zuständige Behörde kann ... die Verwendung tierischer Nebenprodukte und ihrer Folgeprodukte zu Ausstellungszwecken, für künstlerische Aktivitäten sowie zu Diagnose-, Bildungs- oder Forschungszwecken unter Bedingungen zulassen, die die Kontrolle der Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier gewährleisten.“*

[31] *Rathke* in Zipfel/Rathke, Lebensmittelrecht, 149. Erg.-Lfg. 2012, § 13a LMEV Rn. 3.

[32]

Art. 3 Verordnung (EG) Nr. 1523/2007
Katzen...felle sowie Produkte, die solche Felle enthalten, dürfen in der Gemeinschaft weder in Verkehr gebracht noch in die Gemeinschaft ein- bzw. aus ihr ausgeführt werden.

[33]

§ 2 TierErzHaVerbG (Auszug)
(1) [1]Stellt die ... zuständige Behörde einen Verstoß gegen
1. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 ...
fest, so trifft sie die zur Beseitigung des festgestellten Verstoßes oder zur Verhütung künftiger Verstöße erforderlichen Maßnahmen.
Die Behörde kann insbesondere
1. ein Katzen...fell oder ein Produkt, das solche Felle enthält, ... beschlagnahmen,
2. anordnen, dass ein Katzen...fell oder ein Produkt, das solche Felle enthält, ...
a) unverzüglich an den Ort der Herkunft zurückzubringen ist, oder
b) zu vernichten ist, soweit ein Zurückbringen nach Buchstabe a nicht möglich ist.

§ 5 TierErzHaVerbG (Auszug)
(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 ... Katzen...felle oder Produkte, die solche Felle enthalten, einführt oder in Verkehr bringt ...
(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des ... Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro ... geahndet werden.

[34] *„‚Heimtier‘: ein Tier einer Art, die normalerweise von Menschen zu anderen als zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken gefüttert und gehalten, jedoch nicht verzehrt wird ...“* (Art. 3 Nr. 8 der VO (EG) Nr. 1069/2009).

[35] Die VO (EG) Nr. 1523/2007 und das TierErzHaVerbG beziehen sich aber nur auf Felle. Das haarlose Leder von Katzen (und Hunden) unterliegt demnach nicht diesem Verbot. (Die Tierrechtsorganisation „Peta“ kämpft für eine entsprechende Erweiterung des Verbots.)
Katzenleder stammt (wie Hundeleder) hauptsächlich aus Ostasien. Um das Wort „Katze“ zu vermeiden, das dem westlichen Kunden unangenehm ist, werden im Handel phantasievolle Bezeichnungen wie „Mayopee“ „Goyangi“, „Lipi“, „Genotte“ oder einfach, nicht näher präzisiert, „orthopädisches Leder“ gewählt. Selbst für Fachleute ist es kaum erkennbar, von welchem Tier ein Leder stammt. Die Herkunft ist in der Regel jedoch die Hauskatze. (Näher *Das Lederlexikon*, Stichwort: Katzenleder [https://www.leder-info.de/index.php/Katzenfell]).
Soll man daraus den Schluss ziehen, dass die Ein- und Ausfuhr von Katzenleder nicht reglementiert zu werden braucht, weil der Bürger der Europäischen Union es ohnehin nicht erkennt?